

Name Vorname	Steuernummer
Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR 2011 Einnahmenüberschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) - maßgebend sind die tatsächlich zugeflossenen Betriebseinnahmen und abgeflossenen Betriebsausgaben -	
Art des Betriebs Betrieb einer Fotovoltaikanlage	

Betriebseinnahmen	EUR	Ct	Anlage EÜR Zeile
Auszahlungen des Energieversorgungsunternehmens - netto ohne USt -			11
Direktverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG) _____ kWh x _____ €/kWh (bitte erläutern)			11
Sonstige Betriebseinnahmen – netto ohne USt - (bitte erläutern)			11
Vom Energieversorgungsunternehmen ausgezahlte Umsatzsteuer			14
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer			15
Summe Betriebseinnahmen			20/61
Betriebsausgaben	EUR	Ct	Anlage EÜR Zeile
Absetzungen für Abnutzung - AfA - (Berechnung siehe unten)			28
Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG			31
Herabsetzungsbeträge nach § 7 g Abs. 2 EStG			32
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)			42/43
Versicherung			47
Reparaturen - netto ohne USt -			47
Übrige Betriebsausgaben (bitte erläutern)			47
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)			44
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer			45
Summe Betriebsausgaben			57/62
+ Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7 g Abs. 2 EStG			63
./. Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 EStG			66
Gewinn/Verlust (Zeile 4 der Anlage G zur Einkommensteuererklärung)		--	72

Fotovoltaikanlage –Anlageverzeichnis (Anlageverz. zur Anlage EÜR Zeile 13)	EUR	Ct
Anschaffungskosten (Fertigstellung am _____) - netto, gemindert um evtl. Zuschüsse -		
Buchwert am 1. 1. 2011 (bei Inbetriebnahme vor dem 1. 1. 2011)		
./. Absetzungen für Abnutzung (AfA) 2011		
./. Sonderabschreibung nach § 7 g EStG ²		
./. Herabsetzungsbetrag nach § 7 g Abs. 2 EStG ³		
Buchwert am 31. 12. 2011		

- Der erzeugte Strom wurde insgesamt an das Energieversorgungsunternehmen abgegeben.
- Der erzeugte Strom wurde teilweise für eigene Zwecke verbraucht (siehe oben Direktverbrauch)

Erläuterungen:

¹ Die Nutzungsdauer einer Fotovoltaikanlage beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 20 Jahre. Die jährliche lineare AfA beträgt somit 5% der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten abzüglich evtl. Zuschüsse). Für Anlagen, die vor dem 01. 01. 2008 fertiggestellt wurden und für Anlagen, die nach dem 31. 12. 2008 und vor dem 01. 01. 2011 fertiggestellt wurden, kann auch die sog. degressive AfA in Anspruch genommen werden. Im Jahr der Fertigstellung kann die AfA zeitanteilig (für den Monat der Fertigstellung und die verbleibenden Monate) geltend gemacht werden.

² Unter bestimmten Voraussetzungen können auch noch Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g Abs. 1 und 2 EStG in Anspruch genommen werden.